

20.8.2009

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde
nach § 90 BVerfGG

gegen

- den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz (S 10 AS 3718/08 ER) vom 28.5.2009, mit dem mein Antrag vom 15.12.08 auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Sanktion nach § 31 SGB II wegen angeblicher Überholung der Dringlichkeit durch Zeitablauf abgelehnt, und PKH wegen entsprechend fehlender Erfolgsaussicht des Eilantrages verweigert wurde (**Anlage 1**)
- den Anhörungsrügebefschluss des Sozialgerichts Konstanz (S 5 AS 1770/09) vom 27.7.2009, mit dem eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Beschluss vom 28.5.09 verneint wurde (**Anlage 2**)

wegen

- Verletzung des Grundrechts auf freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl aus Art 12 GG
- Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG
- Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus Art. 3 Abs. 1 GG
- Verletzung des Rechts- und Sozialstaatsgebotes aus Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG
- Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG auf effektiven Rechtsschutz

Fristwahrung und Rechtswegerschöpfung:

Der Anhörungsrügebefschluss vom 27.7.09 wurde am 29.7.09 zugestellt und enthält auf Seite 3 die Feststellung, dass die Rüge rechtzeitig erhoben wurde, und dass ein Rechtsmittel gegen den SG-Befschluss vom 28.5.09 nicht gegeben war. Die fragliche Sanktion beläuft sich auf 315 €, so dass der Streitwert - bei dieser isolierten Betrachtung der einzelnen Sanktionen - nach § 144 SGG unter dem seit 1.4.2008 gültigen Berufungsstreitwert liegt, der nach § 172 Abs. 3 Punkt 1 SGG auch für das Beschwerderecht

maßgeblich ist. Insofern ist die Monatsfrist für eine Verfassungsbeschwerde bis 29.8. bzw. bis Montag 31.8.09 gewahrt.

Da es sich um ein sozialgerichtliches Eilverfahren wegen der Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt, verweise ich zur Frage der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 569/05 vom 12.5.05, in dem das BVerfG unter Punkt II 1 aa) feststellt: „Ein Beschwerdeführer, der sich gegen Entscheidungen in einem letztinstanzlich abgeschlossenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wendet, kann nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn er gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes rügt, wenn das Hauptsacheverfahren keine ausreichende Abhilfemöglichkeit bietet oder wenn dem Beschwerdeführer die Beschreitung des Hauptsacherechtswegs unzumutbar ist.“

Die Voraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist hier erfüllt, da die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes gerügt wird, wie aus der Sachverhalts-Darstellung hervorgeht.

Sachverhalt

Ich bin nach einer Kündigung wegen Stellenstreichung (und Versagung der Finanzierung einer Existenzgründung) seit 1998 auf Erwerbslosenunterstützung angewiesen, zunächst ergänzend zu Teilzeitjobs, inzwischen im Alter von 56 Jahren ganz. Seit der Hartz IV-Gesetzgebung in SGB II im Jahr 2005 ist mir eine eigene Lebensplanung nicht mehr möglich, da die Zahlung von Arbeitslosengeld II an die Bedingung geknüpft ist, dass man dem zuständigen Jobcenter täglich zur Verfügung steht und den Anordnungen Folge leistet, sei es, sich im Jobcenter persönlich zu melden, Bewerbungsnachweise in einer vorgeschriebenen Form und Frist zu erbringen, sich auf sog. Vermittlungsvorschläge des Jobcenters zu bewerben oder an vom Jobcenter vorgeschriebenen Maßnahmen teilzunehmen.

Eine Nichtbefolgung der Anordnungen und Verpflichtungen, die auch in einer erzwungenen Eingliederungs - ‚Vereinbarung‘ nach § 15 SGB II, deren Nichtzeichnung vom Gesetzgeber in § 31 SGB II mit einer Sanktion belegt wurde, ‚vertraglich‘ festgeschrieben werden, hat die stufenweise Kürzung des Arbeitslosengeldes II entsprechend § 31 SGB II zur Folge, bis hin zur völligen Streichung der Unterstützung inklusive der Unterkunftskosten und der Krankenversicherung.

Diese Zwangslage, in der sich die Erwerbslosen mit mehr als einem Jahr Erwerbslosigkeit seit Einführung von SGB II befinden, ist deprimierend und dezimiert die Erwerbsfähigkeit der Betroffenen, da sie unter Missachtung ihrer Menschenrechte staatlicher Willkür ausgesetzt sind, gegen die bislang kein effektiver Rechtsschutz besteht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schließt mit der Bundesagentur für Arbeit nach § 48 SGB II eine Zielvereinbarung über die Entwicklung der Arbeitslosenzahl ab, die dann von Arbeitsgemeinschaften aus Bundesagentur und Kommunen vor Ort bei den Betroffenen planwirtschaftlich und mit Hilfe des Zwangs durch § 31 SGB II umzusetzen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Arbeitsgemeinschaften mit Beschluss 2 BvR 2433/04 vom 20.12.2007 zwar für verfassungswidrig erklärt, weil § 44b SGB II die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden verletze (Rn 161), die Freiheit von staatlicher

Reglementierung bedeute (Rn 146), der Regierung aber Zeit für eine Änderung bis Ende 2010 gegeben, so dass eine Verbesserung für die Lage der Betroffenen daraus bislang nicht entstanden ist.

SGB II verletzt nicht nur die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden, sondern durch den ausgeübten Zwang nach § 31 SGB II auch das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Bürger.

Da das Bundesverfassungsgericht, dem der Schutz der Grundrechte gegenüber dem Gesetzgeber übertragen ist (1 BvR 596/56 lt. BVerfGE 7, 410), nunmehr seit bald 5 Jahren trotz zahlreicher Beschwerden nicht zur Verfassungswidrigkeit von SGB II Stellung genommen hat, hat sich im August 09 wenigstens ein Bündnis namhafter Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Justiz für ein Sanktionsmoratorium gegen § 31 SGB II zusammengefunden, dessen Aufruf und Erstunterzeichnerliste ich hier als **Anlage 3** beilege. Mehr war den Initiatoren dieses Aufrufs nicht möglich, da sie sich über die Verfassungswidrigkeit des Sanktionsparagrafen nicht einigen konnten, ist es für eine Partei, die für das Zustandekommen des Sanktionsparagrafen verantwortlich ist, doch praktisch unmöglich, sich die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes, das den Kern der Hartz IV-Gesetzgebung darstellt, selbst einzugestehen, weshalb auch die einzelnen Mitglieder einer solchen Partei im Sinne der Parteidisziplin zu diesbezüglicher Zurückhaltung angehalten werden.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 31 SGB II muss deshalb vom Bundesverfassungsgericht kommen und wird wie ein Befreiungsschlag gegen die zunehmende Verlogenheit der Politik, insbesondere der Arbeitsmarktpolitik wirken, die sich über das mit Hartz IV verursachte Elend hinwegtäuscht und die Öffentlichkeit mit einer frisierten Arbeitslosenstatistik (nach § 16 SGB III) hinters Licht führt.

Ich hatte laut Bewilligungsbescheid vom 26.6.2008 (**Anlage 4**) einen monatlichen Alg II-Anspruch in Höhe von 535,06 € inklusive Unterkunftskosten und wurde von der ARGE Jobcenter Landkreis Konstanz mit Bescheid vom 14.7.2008 (**Anlage 5**) nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c und Abs. 6 SGB II in Höhe von 30 % des monatlichen Alg II-Regelsatzes für die Monate August – Oktober 08 sanktioniert, weil ich am 9.6.08 ein mir vom Jobcenter angebotenes Arbeitsverhältnis als Fahrer bei der Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz durch Nichtzeichnung des angebotenen Arbeitsvertrages vereitelt hätte. Wörtlich heißt es in dem Sanktionsbescheid: „Sie haben am 01.07.2008 sich geweigert den Ihnen seitens der Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz angebotenen Arbeitsvertrag (dieser war Ihnen am 24.06.08 bereits zugesandt worden) zu unterschreiben. Die Beschäftigung bei der Beschäftigungsgesellschaft wollten Sie jedoch aufnehmen.“

Da ich den Arbeitsvertrag (**Anlage 6**) der Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz, einem Tochterunternehmen des Jobcenters für Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II für eine unzumutbare Rechtlosstellung halte, habe ich ihn nicht unterzeichnet und wurde deshalb als Arbeitsverweigerer angesehen und sanktioniert, obwohl ich zum Termin der vorgesehenen Arbeitsaufnahme gekommen bin und mir alle bestätigt haben, dass ich die Arbeit aufnehmen wollte. Die Beschäftigungsgesellschaft war jedoch nicht bereit, einen auf das mir mündlich unterbreitete Arbeitsangebot abgestimmten Arbeitsvertrag anzubieten, sondern verlangte, dass ich – wie alle anderen vom Jobcenter zugewiesenen Erwerbslosen - einen Vertrag zeichne, in dem keine

konkrete Arbeit bezeichnet wurde, ich jedoch unterschreiben sollte, dass ich mit Tätigkeiten in der Region Bundesrepublik Deutschland und dem benachbarten Ausland einverstanden sei und entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit bereit sei, vorübergehend auch zumutbare minder qualifizierte Tätigkeiten auszuführen.

Die Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises Konstanz stellt sich in dem nur durch Verträge zwischen Jobcenter und Beschäftigungsgesellschaft befristeten Vertrag als Zeitarbeitsunternehmen dar, das mich im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Drittunternehmen für nicht bezeichnete Tätigkeiten zu einem Stundenlohn von 7,15 € ausleihen kann. Der Lohn sollte jedoch erst bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats ausgezahlt werden, ungeachtet der Tatsache, dass Mieter bis dahin längst in Zahlungsverzug gegenüber ihrem Vermieter geraten sind.

Die Lohnzahlung sollte zudem davon abhängig sein, dass der Arbeitnehmer täglich einen Tätigkeitsnachweis ausfüllt und wöchentlich von der ihn beschäftigenden Firma unterzeichnet an die Beschäftigungsgesellschaft einreicht. Der Arbeitnehmer wird in dem Vertrag verpflichtet, bei einer Sollarbeitszeit von 35 Wochenstunden nach betrieblicher Notwendigkeit bis zu 5 Mehrstunden ohne Lohnzuschlag abzuleisten und darüberhinaus unbegrenzt auf Anordnung für Überstunden zur Verfügung zu stehen, wobei Mehrstunden und Überstunden in Zeiten vorübergehender Nichtbeschäftigung abzubauen, und höchstens am Ende der Beschäftigung in Geld abzugelten sein sollten. In Zeiten vorübergehender Nichtbeschäftigung sollte die Entlohnung entsprechend der Sollarbeitszeit zudem davon abhängig sein, dass der Arbeitnehmer sich dreimal täglich zu festgelegten Zeiten telefonisch bei der Beschäftigungsgesellschaft meldet.

Zu diesen menschenverachtenden Bedingungen, die es fraglich erscheinen lassen, ob und in welcher Höhe überhaupt eine Lohnzahlung erfolgt, kommt ein umfangreicher Vertragsstrafenkatalog hinzu, in dem der Arbeitnehmer mit Schadenersatzforderungen bedroht wird. Diese Vertragsstrafen sollten ohne Nachweis eines Schadens von der Beschäftigungsgesellschaft geltend gemacht werden können, und der Arbeitnehmer sollte sich zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages verpflichten.

Sklavenhaltung unterscheidet sich von diesen Arbeitsbedingungen nur dadurch, dass bei ihr auf einen Vertrag ganz verzichtet wird. Insofern ist dieser vom Landkreis Konstanz, und damit vom Landrat zu verantwortende Vertrag Ausdruck einer Sklavenhalter-Mentalität im Deutschland des 21. Jahrhunderts, die von der Menschenverachtung gegenüber den Erwerbslosen herrührt.

Da mit dem Vertrag die Aushändigung eines Merkblattes der Bundesagentur für Arbeit für Leiharbeiternehmer (**Anlage 7**) bestätigt werden sollte, habe ich darauf hingewiesen, dass der mir angebotene Arbeitsvertrag den in diesem Merkblatt unter A.2 enthaltenen Mindestanforderungen nicht entspricht. Danach soll der Vertrag mindestens eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit enthalten, soweit dies nicht in einer separaten Niederschrift erfolgt ist. Beides wurde mir von der Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz GmbH jedoch ausdrücklich verweigert, weshalb ich diesen – in roter Schrift hervorgehoben als ‚gemeinnützig‘ bezeichneten - Vertrag als rechtswidrig und unzumutbar angesehen habe.

Das Sozialgericht Konstanz hatte mit (rechtskräftigem) Urteil vom 22.4.2008 (**Anlage 8**) in dem Verfahren S 5 AS 2307/07 eine 30 %-Sanktionierung der Monate August – Oktober 2007 wegen angeblicher Arbeitsverweigerung bei der Beschäftigungs-

gesellschaft Landkreis Konstanz auf meine Klage hin vollständig aufgehoben, nachdem es bereits im Eilverfahren am 8.10.07 die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs angeordnet hatte, weil die Arbeit nicht hinreichend beschrieben worden war, um sie auf die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen prüfen zu können.

Um so mehr erstaunte es, dass derselbe Richter nun, ein Jahr später, wo ich Prozesskostenhilfe für das Verfahren beantragt, und auf Anfrage des Gerichts RA Prof. Behnke als vertretungsbereiten Anwalt benannt hatte, mit Beschluss vom 12.8.2008 (**Anlage 9**) meinen Eilantrag vom 15.7.08 gegen die 30 %-Sanktionierung der Monate August – Oktober 08 wegen der behaupteten Arbeitsverweigerung, ebenso wie meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ablehnte, weil es mir zumutbar sei, bei einer Reduzierung des Alg II-Regelsatzes um 30 % die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten, und der Eilantrag deshalb ebenso wie der PKH-Antrag keine Aussicht auf Erfolg habe.

Meine Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom Landessozialgericht am 24.11.2008 wegen Nichterreichens des zur Entlastung der Landessozialgerichte seit 1.4.08 erhöhten Berufungsstreitwertes als unzulässig verworfen, und die Beschwerde gegen Versagung von Prozesskostenhilfe wurde am 15.12.2008 aus dem selben Grund ebenfalls als unzulässig verworfen (**Anlage 10**). Meine gegen diese LSG-Beschlüsse eingereichten Verfassungsbeschwerden 1 BvR 25/09 und 1 BvR 161/09 wurden beide als unzulässig zurückgewiesen, ohne Begründung.

Nachdem ich am 24.10.08 eine Untätigkeitsklage nach § 88 SGG gegen das Jobcenter erhoben hatte (Az: S 5 AS 3122/08), weil mein Widerspruch gegen diese Sanktionierung seit über 3 Monaten nicht beschieden worden war, und das LSG schon davon ausging, dass ein Hauptsachverfahren möglicherweise gar nicht zustande kommen würde, von dem nun auch das Sozialgericht Konstanz die Aufhebung der Sanktion abhängig machen wollte, erhielt ich einen zurückweisenden Widerspruchsbescheid mit Datum vom 11.12.08. Dieser gab mir am 15.12.08 Anlass zur Klage und zu einem zweiten Eilantrag mit neuer Begründung (**Anlage 11**), denn die Eilbedürftigkeit war für mich auch nach Ablauf des Sanktionszeitraumes keineswegs geringer geworden, zumal weitere Sanktionen wegen angeblichem Meldeversäumnis hinzugekommen waren, so dass ich im Oktober 08 mit 10 % der Regelleistung auskommen musste, und im November und Dezember mit je 40 % der Regelleistung. Zu dem Eilantrag vom 15.12.08, der zunächst das Aktenzeichen S 5 AS 3718/08 ER, und später, nachdem das SG Konstanz wegen Überlastung durch Hartz IV eine neue Kammer eingerichtet hatte, das Aktenzeichen S 10 AS 3718/08 ER erhielt, erging der Beschluss vom 28.5.2009 in Anlage 1, gegen den sich diese Verfassungsbeschwerde richtet, nachdem auch meine Anhörungsrüge vom 17.6.2009 (**Anlage 12**) am 27.7.09 zurückgewiesen wurde, weil eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht ersichtlich sei und nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung vorläufige Leistungen für in der Vergangenheit liegende Zeiträume im Grundsatz nicht zuzusprechen seien.

Eine vorsorglich erhobene Beschwerde gegen die Verweigerung von Prozesskostenhilfe wurde vom LSG Baden-Württemberg am 16.7.09 (**Anlage 13**) wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Anders als der 2. Senat des LSG Baden-Württemberg in Anlage 10 war der 13. Senat laut dem Beschluss in Anlage 13 erklärtermaßen nicht der Auffassung, dass die PKH-Beschwerde wegen Nichterreichens der Wertgrenze von 750 € als unzulässig anzusehen sei, sondern verneinte die Erfolgsaussicht, weil der SG-Beschluss mangels Zulässigkeit der Beschwerde bereits rechtskräftig geworden sei, und sich die Unrichtigkeit der SG-Entscheidung nicht aufdränge, so dass im Ergebnis die Erfolgsaussicht der PKH-Beschwerde zu verneinen sei.

Zum Sachverhalt gehört nun ebenfalls noch die Liste der mir auferlegten Sanktionen. Nachdem das Sozialgericht seine Rechtsprechung im Vergleich zu 2007 geändert hat, hat mich das Jobcenter seit März 2008 in folgender Weise entsprechend der Strafprogression nach § 31 SGB II hemmungslos sanktioniert, mal für behauptete Arbeitsverweigerung, mal für angebliche Meldeversäumnisse, mal beides zusammen:

März 2008	10 % der Regelleistung des Alg II			(Melde-)
April 08	20 %			(Melde-)
Mai 08	20 %			(Melde-)
Juni 08	20 %			(Melde-)
Juli 08	keine Sanktion			
August 08	30 %			(Arbeit-)
September 08	30 %			(Arbeit-)
Oktober 08	90 %			(Arbeit- und Melde-)
November 08	60 %			(Melde-)
Dezember 08	60 %			(Melde-)
Januar 09	100 % der Alg II-Regelleistung + die Unterkunftskosten			(Arbeit-)
Februar 09	100 %	=	+	= (Arbeit- und Melde-)
März 09	100 %	=	+	= (Arbeit- und Melde-)
April 09	80 %			(Melde-)
Mai 09	100 %	=		(Melde-)
Juni 09	100 %	=	+	= (Arbeit- und Melde-)
Juli 09	100 %	=	+	= (Arbeit- und Melde-)
August 09	100 %	=	+	= (Arbeit-)

Aus diesen Sanktionen, gegen die ich jeweils einstweiligen Rechtsschutz beantragt habe, ergibt sich ein Fehlbetrag von 5.120 €. Im August 09 wurden in dem Verfahren S 10 AS 3698/08 ER für die Monate Januar – März 2009 lediglich € 557,44 nachgezahlt.

Grundrechtsverletzung

Durch das Sozialgesetzbuch II, das in sich selbst widersprüchlich ist (nach § 19 SGB II soll das Arbeitslosengeld II z.B. den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen „zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung“ dienen, was durch die Sanktionsmöglichkeit in Frage gestellt wird) und schon deshalb dem Rechtsstaatsgebot widerspricht, und das zudem im Widerspruch zu SGB I steht, sind die Grundrechte aus Art. 2 und 12 des Grundgesetzes für Langzeitarbeitslose praktisch außer Kraft gesetzt worden. Der Sanktionsparagraf 31 SGB II, zusammen mit dem Zumutbarkeitsparagrafen 10 SGB II und dem Forderungsparagrafen 2 SGB II verfügen über die betroffenen Erwerbslosen in planwirtschaftlicher Weise unter Anwendung von Zwang, der den freien Willen, und damit die Menschenwürde dieser Bürger missachtet.

Verletzung des Grundrechts aus Art. 12 GG:

Art. 12 besagt: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“ .. „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.“

In direktem Widerspruch dazu heißt es in § 10 SGB II „Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar.“ Und § 31 SGB II besagt auszugsweise: „Das Arbeitslosengeld II wird ... abgesenkt, wenn 1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,“ .. „eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit“ .. „oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen ..“ 2. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.“

Aus dieser Gegenüberstellung wird logisch erkennbar, dass § 31 SGB II sowohl Arbeitszwang wie Zwangsarbeit bedeutet, und damit im Widerspruch zu dem Grundrecht auf freie Arbeitsplatz- und Berufswahl steht.

Die Bindung der Sanktionen an die Voraussetzung der Zumutbarkeit ist eine Farce angesichts der Aussage in § 10, wonach praktisch alles zumutbar ist, und die Entscheidung über die Zumutbarkeit allein vom Jobcenter getroffen wird.

Wem die Streichung des Existenzminimums angedroht wird, wenn er eine vorgeschlagene Tätigkeit nicht annimmt, auf den wird Arbeitszwang ausgeübt.

Im Fall von SGB II reicht es durch die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen in § 39 SGB II sogar aus, dass die Behörde Jobcenter behauptet, es sei eine Tätigkeit abgelehnt worden, damit der Betroffene wegen Arbeitsverweigerung sanktioniert werden kann, ohne dass die Gerichte hiergegen effektiven Rechtsschutz bieten. Diese Versagung von Rechtsschutz bewirkt, dass den Betroffenen auch die Willens- und Meinungsfreiheit genommen wird, da sie alles vermeiden müssen, um das Jobcenter gegen sich aufzubringen, so dass sie praktisch wie in einer Diktatur willenlos alles hinnehmen müssen, was die Willkür dieser staatlichen Behörde mit ihnen vor hat, wenn sie nicht auf die Existenzsicherung durch den Staat verzichten können. Zahlreiche Menschen haben unter diesem Zwang bereits den Freitod gewählt.

In Art. 19 Abs. 2 GG heißt es eigentlich unmissverständlich, dass kein Gesetz ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt antasten darf, und das Bundesverfassungsgericht, dem laut BVerfGE 7, 410 der Schutz der Grundrechte gegenüber dem Gesetzgeber übertragen ist, sagt in dem Beschluss 1 BvR 596/56: „Wenn sich aus der Auslegung eines Grundrechts Grenzen für den Gesetzgeber ergeben, muss das Gericht ihre Einhaltung überwachen können; es darf sich dieser Aufgabe nicht entziehen, wenn anders es nicht die Grundrechte praktisch zum guten Teil entwerten und seiner ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Funktion ihren eigentlichen Sinn nehmen will. .. Wenn es sich um ein Grundrecht handelt, das in sich Bereiche schwächeren und stärkeren Freiheitsschutzes enthält, dann muss jedenfalls verfassungsrechtlich nachprüfbar sein,

ob die Voraussetzungen für eine Regelung auf der Stufe vorliegen, wo die Freiheit am stärksten geschützt ist.“

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu Art. 12 GG bereits deutlich geäußert. So heißt es beispielsweise in dem Urteil 1 BvR 1341/90 vom 24.4.1991 laut BVerfGE 84, 146: „Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG garantiert neben der freien Wahl des Berufs auch die freie Wahl des Arbeitsplatzes. Während es bei der Berufswahl um die Entscheidung des Einzelnen geht, auf welchem Feld er sich beruflich betätigen will, betrifft die Arbeitsplatzwahl die Entscheidung, an welcher Stelle er dem gewählten Beruf nachgehen möchte.“ .. „Gegenstand des Grundrechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes ist dementsprechend zunächst der Entschluß des Einzelnen, eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit in dem konkreten Beruf zu ergreifen. Dazu zählt namentlich bei abhängig Beschäftigten auch die Wahl des Vertragspartners samt den dazu notwendigen Voraussetzungen, insbesondere der Zutritt zum Arbeitsmarkt.“ .. „Das Grundrecht entfaltet seinen Schutz demnach gegen alle staatlichen Maßnahmen, die diese Wahlfreiheit beschränken. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Staat den Einzelnen am Erwerb eines zur Verfügung stehenden Arbeitsplatzes hindert, ihn zur Annahme eines bestimmten Arbeitsplatzes zwingt oder die Aufgabe eines Arbeitsplatzes verlangt.“

Nachdem § 10 Abs. 2 SGB II ausdrücklich besagt, dass eine Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar ist, weil sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat ..., haben die Betroffenen unter SGB II weder das Recht auf freie Berufswahl, noch auf freie Wahl des Arbeitsplatzes. Sofern sie einen Wahlberuf hatten, in dem sie gerne weiterarbeiten würden, behandelt sie das Jobcenter nach 4 Jahren Arbeitslosigkeit wie Ungelernte, und hat dafür den Begriff ‚wiederungelernt‘ geprägt.

Es spielt dabei keine Rolle ob jemand zuvor selbständig war oder eine selbständige Tätigkeit anstrebt, wie das bei mir der Fall ist. Alle Langzeitarbeitslosen werden nach Hartz IV herumgeschickt wie Vieh.

Die offensichtliche Einschränkung von Grundrechten durch den Sanktionsparagrafen 31 SGB II ist auch nicht durch Art. 19 Abs. 1 GG gedeckt, da SGB II keinen Grundrechtsartikel benennt, der damit eingeschränkt werden sollte, wie das im 3. Reich mit der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 ehrlicherweise noch ausdrücklich geschehen ist. Heute setzt man die Grundrechte stillschweigend außer Kraft und tut so, als handle es sich um eine vernünftige Maßnahme im Interesse der Menschen. Dass dabei unter dem Vorwand der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Erwerbslosen diskriminiert werden, wird von der Politik und den Massenmedien unter den Tisch gekehrt, nachdem auch die Fachgerichte diese neuerliche Diskriminierung unterstützen, wie sie schon im 3. Reich das totalitäre Regime mit ihrer Rechtsprechung unterstützt haben. So entsteht die vielbeklagte Verlogenheit heutiger Politik.

Dass das Sozialgericht Konstanz seine Rechtsprechung aus dem Verfahren S 5 AS 2307/07 nicht beibehalten hat, was zu einem behutsameren Umgang des Jobcenters mit Sanktionen, und so zu einer Entlastung der Erwerbslosen und der Gerichte geführt hätte, kann nur mit einem politischen Einfluss erklärt werden, wonach dem Gericht klar

(gemacht) wurde, dass es mit einer solchen Rechtsprechung die auf maximalen Druck gegenüber den Erwerbslosen ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik der Regierung schwäche. Doch genau das wäre der Sinn der im Grundgesetz Art 20 verankerten Gewaltenteilung.

Das Sozialgericht Konstanz hat in dem Verfahren S 5 As 2307/07 eine 30 %-Sanktion sofort aufgehoben, weil eine Arbeit zu unbestimmt bezeichnet worden war, um von Arbeitsverweigerung sprechen zu können. In dem vorliegenden Verfahren S 5 AS 3718/08 ER sieht das Gericht 1 Jahr später eine 30 %-Sanktion der Alg II-Regelleistung trotz gänzlich fehlender Bezeichnung der Arbeit als zumutbar an, weil die zum Lebensunterhalt unerlässlichen Mittel Seite 5 des Beschlusses in Anlage 1 zufolge bei 70 % der Regelleistung anzusiedeln seien; und mittlerweile, erneut 1 Jahr später, wo ich seit mehreren Monaten zu 100 % der Regelleistung und der Unterkunftskosten sanktioniert, auf Bettelei angewiesen, und mit meiner Rechtsverteidigung gegen die Willkür des Jobcenters mehr wie ausgelastet bin, sieht das Sozialgericht Konstanz weiterhin keine Dringlichkeit für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung, sondern ersucht noch um Konkretisierung, was unter Bettelei zu verstehen sei, wie das aus dem Schreiben des Sozialgerichts vom 22.7.2009 (**Anlage 14**) in dem eine angebliche Arbeitsverweigerung betreffenden Verfahren S 5 AS 1561/09 ER zu ersehen ist.

Das Bundesverfassungsgericht schrieb in seinem Beschluss 1 BvR 2283/03 vom 29.12.2004 unter Rn 25, dass das Ziel, Massenarbeitslosigkeit zu bekämpfen, auf Grund des Sozialstaatsprinzips Verfassungsrang habe. Das kann aber nicht bedeuten, dass die Grundrechte der Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit geopfert werden, sondern nur, dass die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit die Verwirklichung des Grundrechts aus Art. 12 GG und des Sozialstaatsprinzips ermöglichen muss.

Mit der Behauptung „wer staatliche Hilfeleistungen in Anspruch nimmt, habe ganz selbstverständlich eine Gegenleistung zu erbringen“ wird der Druck auf Erwerbslose scheinbar vernünftig begründet. Doch entspringt diese Behauptung einem für die Belange des Grundrechtsschutzes blinden Primat des Geldes in der heutigen Gesellschaft. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Menschenrechte und einer humanen Gesellschaft sowie dem Vorliegen von Finanzkonzepten, die im Einklang mit den Menschenrechten stehen, kann dieser staatliche Druck auf ‚Hilfebedürftige‘, wie sie der Staat irreführender Weise bzw. zynischer oder schizophrener Weise selbst nennt, vom Bundesverfassungsgericht nicht toleriert werden, wenn es seiner Verpflichtung zum Schutz der Grundrechte gegenüber dem Staat nachkommen will.

In seinem Urteil 1 BvR 400/51 vom 15.1.1958 schrieb das Bundesverfassungsgericht laut BVerfGE 7, 204f: „Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Das ergibt sich aus der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Grundrechtsidee wie aus den geschichtlichen Vorgängen, die zur Aufnahme von Grundrechten in die Verfassungen der einzelnen Staaten geführt haben. Diesen Sinn haben auch die Grundrechte des Grundgesetzes, das mit der Voranstellung des Grundrechtsabschnitts den Vorrang des Menschen und seiner Würde gegenüber der Macht des Staates betonen wollte.“ .. „Ebenso richtig ist aber, daß das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will, in seinem Grundrechts-

abschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und daß gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt. Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten.“ .. „keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muss in seinem Geiste ausgelegt werden.“

Die Regierung hat mit Hartz IV, und insbesondere mit § 31 SGB II die Wertordnung des Grundgesetzes aus den Augen verloren.

Verletzung des Sozialstaatsgebotes:

Nach dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsgrundsatz ist es laut BVerfGE 82, 80 „zwingend, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft.“

Ebenso wie der Staat nach Art. 1 Abs.1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet ist, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern, darf er dem Bürger das selbst erzielte Einkommen bis zu diesem Betrag, der als Existenzminimum bezeichnet wird, nicht entziehen, heißt es in BVerfGE 82, Seite 85.

Dieses Existenzminimum stieg dem Beschluss 2 BvL 5, 8, 14/91 vom 25.9.1992 zufolge zwischen 1982 und 1992 von 9.143 DM auf 13.910 DM, somit um 52 % in 10 Jahren, und es ist höchste Zeit, dass das Bundesverfassungsgericht auch zur Höhe des umstrittenen Existenzminimums, nicht nur für Kinder, wie in dem derzeitigen Verfahren 1 BvL 1/09, Stellung nimmt, da sämtliche Meinungen zu dieser Frage kursieren, und die Gerichte sich willkürlich zu ihr verhalten, wie der Beschluss in Anlage 1 zeigt.

Auch BVerfGE 91, Seite 111 zufolge sollen die Sozialhilfeleistungen das Existenzminimum gewährleisten, verbrauchsbezogen ermittelt und regelmäßig den veränderten Lebensverhältnissen angepasst werden.

Um aber das Existenzminimum gewährleisten zu können, müssen Sozialhilfeleistungen logischerweise bedingungslos gewährt werden! Eine Sozialleistung, die an die Bedingung des Wohlverhaltens im Sinne der Obrigkeit geknüpft ist, ist keine Sozialleistung im Sinne des Sozialstaatsgebotes, sondern ein gegen die Menschenwürde verstoßendes Mittel zur Nötigung. Dem Sozialstaatsgebot kann aus Gründen der Logik meines Erachtens nur mit einer bedingungslosen Grundsicherung in Höhe des Existenzminimums entsprochen werden. Mit einer solchen Grundsicherung kann der Staat der Wirtschaft jene, bislang nicht verwirklichte Freiheit im Sinne Ludwig Erhards geben, die sie zu ihrer optimalen Entfaltung benötigt. Dann ist Arbeitslosigkeit kein Problem mehr, und die Menschenrechte sind auf allen Seiten gewahrt.

Das Bundessozialgericht sagte in einem Urteil vom 23.11.06 (B 11b AS 1/06 R) unter Rn 48: „Allerdings ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Sozialhilfe anerkannt, dass die staatliche Gewährleistungspflicht nicht nur auf die bloße Sicherung der körperlichen Existenz beschränkt ist, sondern auch die Gewährleistung

eines soziokulturellen Existenzminimums sowie einen Schutz vor Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung umfasst.“

Es ist angesichts dieser Auffassung vom Schutz des Existenzminimums unglaublich, wie ein Rechtsanwalt als Bundeskanzler sich mit Hartz IV derart über die Grundrechte hinwegsetzen konnte, ohne auf wirksamen Widerstand zu stoßen.

Hartz IV hat den Staat von jeglicher Gewährleistung des Existenzminimums für Langzeitarbeitslose entfernt. Angesichts der Möglichkeit einer 100 %igen Sanktionierung des Alg II inklusive der Unterkunftskosten, kann weder von einem Schutz vor Obdachlosigkeit die Rede sein, noch von einer Sicherung des Existenzminimums. Aus einem Schutz vor Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung, wie ihn das Bundessozialgericht im Bereich der Sozialhilfe fordert, ist das Gegenteil geworden, denn Hartz IV in Gestalt des Sanktionsparagrafen 31 SGB II, wie er vorliegend angewendet wurde, bedeutet Diskriminierung, Ausgrenzung, Erniedrigung und die Willkürherrschaft des Stärkeren.

Verletzung des Rechtsstaatsgebotes und des Grundrechts aus Art 19 Abs. 4 GG:

Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Zudem sagt das Bundesverfassungsgericht in 2 BvR 803/05 unter Rn 14, dass das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG folgende Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren es den Gerichten verbietet, aus eigenen Fehlern, Unklarheiten oder Versäumnissen Nachteile für die Verfahrensbeteiligten abzuleiten.

Dass der Beschluss in Anlage 1 auf Seite 8 besagt, dass die Dringlichkeit meines Eilantrages gegen die Sanktion durch Zeitablauf überholt sei, und dass es nicht Aufgabe des vorläufigen Rechtsschutzes sei, einen Ausgleich für Rechtsbeeinträchtigungen in der Vergangenheit herbeizuführen, verstößt meines Erachtens gegen diesen Grundsatz des fairen Verfahrens und das Gebot effektiven Rechtsschutzes. Der SG-Beschluss übergeht, dass es sich hier um eine Kürzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt, dass es sich zudem um offensichtlich rechtswidriges Verhalten des Jobcenters handelt, und dass z.B. 2 BvR 803/05 zufolge der Rechtsstaat rechtswidriges Verhalten nicht begünstigen darf, wie das durch die beiden Beschlüsse des Sozialgerichts Konstanz geschehen ist mit der Folge, dass das Jobcenter in diesem Stil weitermacht.

Die Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Grundsätze hatte die 5. Kammer des SG Konstanz 2007 noch dazu bewogen, die stattgebende Eilentscheidung vom 18.10.07 (**Anlage 15**) damit zu begründen, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes schwerlich denkbar sei. Ein Jahr später jedoch wird dieser Gesichtspunkt in sein Gegenteil verkehrt, indem das SG sinngemäß argumentiert, dass auch eine im Hauptsachverfahren als rechtswidrig aufzuhebende Sanktion im Eilverfahren nicht aufzuheben sei, um dem angeblich im öffentlichen Interesse liegenden § 31 SGB II nicht die Wirkung zu nehmen!

Dass das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache vorliegend nicht zumutbar ist, will das SG Konstanz in den Beschlüssen in Anlage 1 und 2 nicht sehen. Dabei hatte ich in meinen Schriftsätzen ausdrücklich auf den Beschluss des BVerfG 1 BvR 569/05

hingewiesen, in dem es heißt: „Die Beschwerdeführer haben im Eilverfahren Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums begehrt. Zwar werden auch solche Leistungen, wenn sie in einem Rechtsbehelfsverfahren erstattet werden, rückwirkend gewährt. Während des Hauptsacheverfahrens ist jedoch das Existenzminimum nicht gedeckt. Diese möglicherweise längere Zeit dauernde erhebliche Beeinträchtigung kann nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Dieses ‚Gegenwärtigkeitsprinzip‘ ist als Teil des Bedarfsdeckungsgrundsatzes für die Sozialhilfe allgemein anerkannt.“

Dieses Gegenwärtigkeitsprinzip wurde vom Sozialgericht Konstanz in seinen beiden Beschlüssen übergangen, weshalb diese gegen das Rechts- und Sozialstaatsgebot sowie gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen. Das Verhalten des Sozialgerichts nimmt dem Rechtsschutz geradezu absichtlich seine verfassungsrechtlich gebotene Effektivität.

Zudem fällt durch die Hartz IV-Gesetzgebung die Unschuldsvermutung unter den Tisch. In dem Beschluss 2 BvR 413/00 vom 5.5.2001 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Unschuldsvermutung eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist und deshalb Verfassungsrang hat. „Sie erzwingt ein prozessordnungsgemäßes Verfahren zum Beweis des Gegenteils, bevor wegen eines Tatvorwurfs Entscheidungen getroffen werden, die die Feststellung von Schuld voraussetzen. Sie schützt den Beschuldigten vor Nachteilen, die Schuldpruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung oder Strafbemessung vorausgegangen ist“ (Rn 11).

Der Gesetzgeber hat mit SGB II, und hier insbesondere mit § 31 ein Strafrecht für Erwerbslose geschaffen, das sich nicht um die rechtsstaatlichen Regeln des Strafrechts kümmert und deshalb meines Erachtens verfassungswidrig ist.

Verletzung des Grundrechts aus Art. 3 Abs. 1 GG:

Das Sozialgericht Konstanz besteht in jedem Verfahren darauf, dass ich einen vertretungsbereiten Anwalt benenne, noch bevor das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat. Das verstößt meines Erachtens gegen den Sinn des Prozesskostenhilferechts, das den Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen will, wie es z.B. in 1 BvR 1807/07 unter Rn 20 heißt.

Diese Aufgabe des PKH-Rechts gebietet meines Erachtens, dass über den PKH-Antrag vor der Entscheidung in der Sache entschieden wird, und dass die PKH-Bewilligung es ermöglicht, einen Anwalt aufzusuchen. Die Forderung des Sozialgerichts nach Vorabbenennung eines Anwalts jedoch macht den Rechtsschutz nicht zugänglich, sondern verweigert ihn.

Ich hatte auf Anfrage des Sozialgerichts am 29.7.08 einen Professor des Strafrechts als vertretungsbereiten Anwalt benannt, der auf zusätzliche Nachfrage des Sozialgerichts direkt bei ihm vom 4.8.09 seine Vertretungsbereitschaft mit Schreiben vom 5.8.2008 gegenüber dem Sozialgericht bestätigte. Das Gericht hat daraufhin am 12.8.08 im schriftlichen Verfahren meinen Eilantrag und meinen PKH-Antrag abgelehnt.

Der vertretungsbereite Rechtsanwalt wurde in der Folge ohne meine Unterrichtung mehrfach vom Gericht angeschrieben und mit der Frage nach seiner Vertretungsbereitschaft in weiteren Verfahren belästigt, bis er sich am 19.12.08 auf Arbeitsüberlastung herausredete und mir am 29.5.09 wiederum veranlasst durch eine Nachfrage des Gerichts (ohne dass in irgend einem Verfahren von dieser Kammer PKH bewilligt worden wäre) mitteilte, dass er nicht mehr bereit sei, mich zu vertreten. Das Sozialgericht hat meinen guten Kontakt zu diesem Anwalt durch seine Vorgehensweise systematisch zerstört, weshalb ich es schon aus dieser Erfahrung heraus als unzumutbar ansehe, dem Gericht vor PKH-Bewilligung einen beizuordnenden Anwalt zu benennen.

In einer zweiten Untätigkeitsklage mit dem Aktenzeichen S 5 AS 1562/09 vom 3.6.09, bei der weder die Mittellosigkeit noch die Erfolgsaussicht verneint werden kann, habe ich eine vertretungsbereite Anwältin benannt mit der Folge, dass diese Anwältin nun seit 2 Monaten von der 5. Kammer mit Anfragen belästigt wird, ohne dass eine PKH-Bewilligung erfolgt wäre.

Das Prozesskostenhilferecht ist mit dem Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich begründet. Das BVerfG schreibt beispielsweise in dem Beschluss 1 BvR 2236/06 vom 14.12.2006 unter Rn 10: „Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG gebietet das Grundgesetz eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes.“ .. „Die Auslegung und Anwendung des § 114 ZPO obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten, die dabei den – verfassungsgebundenen - Zweck der Prozesskostenhilfe zu beachten haben.“

Mit dieser Anforderung ist es weder vereinbar, dass das Sozialgericht erst mit dem Beschluss in der Sache über den PKH-Antrag entscheidet, noch dass es bei gegebener Mittellosigkeit und Erfolgsaussicht des Rechtsbegehrens die Bewilligung davon abhängig macht, ob vor Entscheidung über den PKH-Antrag bereits ein vertretungsbereiter Anwalt benannt worden ist oder nicht, um dann seine Entscheidung auch davon abhängig machen zu können, ob ihm der benannte Anwalt genehm ist oder nicht.

Im außergerichtlichen Verfahren stellt das Amtsgericht einen Bewilligungsschein für Beratungshilfe aus, mit dem der Ratsuchende dann einen beliebigen Anwalt aufsuchen kann. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, diese Reihenfolge im gerichtlichen Verfahren zu verkehren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss 1 BvR 2310/06 vom 14.10.2008 die Gleichstellung von Beratungshilfe im außergerichtlichen Rechtsschutz und der Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Rechtsschutz vorgenommen.

In dem Beschluss 1 BvR 1517/08 vom 11.5.2009 gesteht das Bundesverfassungsgericht selbst für die Erstellung eines außergerichtlichen Widerspruchs im sozialrechtlichen Verfahren generell Beratungshilfe zu, obwohl dieses Verfahren kostenlos ist und der Widerspruch nicht begründet zu werden braucht. Als Grund dafür heißt es unter Rn 31, dass das Sozialrecht eine Spezialmaterie ist, die nicht nur der rechtsunkundigen Partei, sondern selbst ausgebildeten Juristen Schwierigkeiten bereitet. Als weitere Rechtfertigung für die Gewährung von BerH für einen Widerspruch heißt es unter

Rn 42 f, dass der behördliche Rat aus Sicht der Beschwerdeführer nicht geeignet sei, ihn zur Grundlage einer selbständigen und unabhängigen Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte im Widerspruchsverfahren zu machen. „Daran ändert auch der Hinweis auf die Sachkompetenz der Behörde und deren Bindung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG nichts.“ .. „Dies gilt insbesondere auch angesichts der bekanntermaßen hohen Widerspruchs- und Klagequote in Verfahren über Leistungen nach dem SGB II und der noch ausstehenden höchstrichterlichen Klärung neuer Rechtsfragen.“!

In dem Beschluss 1 BvR 1807/07 vom 19.2.2008 schrieb das BVerfG unter Rn 23 dazuhin: „steht eine höchstrichterliche Klärung noch aus, so ist es mit dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit nicht zu vereinbaren, der unbemittelten Partei wegen fehlender Erfolgsaussicht ihres Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten.“

Und in dem Beschluss 1 BvR 1517/08 schreibt das BVerfG unter Rn 47f: „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens. Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt.“ .. „Auch wegen der grundrechtsrelevanten Bedeutung des Verfahrens ist es nicht zumutbar, der Beschwerdeführerin die Mittel zu versagen, die einem vernünftigen Rechtsuchenden zur effektiven Rechtswahrnehmung zur Verfügung stünden.. Der rein fiskalische Gesichtspunkt, Kosten zu sparen, kann nach den dargestellten Gründen nicht als sachgerechter Rechtfertigungsgrund angesehen werden.“

Mit der hier anhand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dargestellten Bedeutung des Prozesskostenhilferechts ist die Versagung von PKH in dem vorliegenden SG-Verfahren, in dem es um die Fragwürdigkeit von § 31 SGB II sowie um eine offensichtlich rechtswidrige Sanktion in das Existenzminimum geht, nicht vereinbar.

Verletzung des Grundrechts aus Art. 103 Abs. 1 GG

In meinen Anträgen und Schriftsätzen an das Sozialgericht habe ich wiederholt auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Sozialstaatsprinzip, zum Schutz des Existenzminimums, zum Grundrecht auf freie Arbeitsplatzwahl und zur Bedeutung des Eilverfahrens und des Prozesskostenhilferechts hingewiesen, ohne dass sich das Sozialgericht damit erkennbar auseinandergesetzt hätte.

In seinem Anhörungsrügebefehl in Anlage 2 schreibt das Sozialgericht auf Seite 5: „Das Grundrecht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 GG verbürgt ferner keine Gewährleistung dafür, dass das Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten in dessen Sinne vom Gericht auch zustimmend zur Kenntnis genommen wird, der Kläger hat – lediglich – einen Anspruch auf die Möglichkeit der Äußerung und Würdigung durch das Gericht.“

Ich bezweifle, dass diese Aussage dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 103 Abs. 1 GG gerecht wird, da diese Aussage nur ein Vortragsrecht zugesteht, nicht jedoch das Recht darauf, dass sich das Gericht mit einem relevanten Vortrag, wie es vorgetragene Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes wohl sind, erkennbar und auf Einhaltung der Gesetze der Logik überprüfbar auseinandersetzt.

Das Sozialgericht Konstanz stellt sich auf Seite 4 des Anhörungsrügebeschlusses demonstrativ hinter § 31 SGB II, indem es schreibt: „Soweit vom Antragsteller außerdem die Verfassungsgemäßheit des § 31 SGB II bezweifelt wird, bringt das Gericht in seinem Beschluss bereits durch die Anwendung der Vorschrift hinreichend zum Ausdruck, dass es nicht von deren Verfassungswidrigkeit überzeugt ist.“

In dieser Aussage kann nicht die Gewährung des rechtlichen Gehörs bezüglich des Einwandes gegen die Verfassungsgemäßheit des § 31 SGB II gesehen werden, und auch keine Einbeziehung in die Erwägungen des Gerichts. Wäre dem so, würde bereits ein Satz wie ‚das Gericht stimmt den Einwänden nicht zu‘ Ausdruck der Gewährung rechtlichen Gehörs bedeuten.

Ausdrücklich hatte ich das Sozialgericht mit Schreiben vom 8.7.09 (**Anlage 16**) auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 205/91 vom 14.10.1998 hingewiesen, in dem es heißt: „Die Garantie des rechtlichen Gehörs umfaßt nicht nur die Berücksichtigung des tatsächlichen Vorbringens der Prozeßbeteiligten, sondern auch ihrer rechtlichen Erwägungen“ .. „Eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG kann somit auch darin liegen, dass eine für den Prozeßausgang wesentliche rechtliche Erwägung einer Prozeßpartei überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist.“ Dies hat das Gericht jedoch nicht zu einer Auseinandersetzung mit den rechtlichen Erwägungen bewogen.

Es sind jedoch nicht nur rechtliche Erwägungen, die vom Sozialgericht in den Beschlüssen in Anlage 1 und 2 übergangen worden sind. So ist auch der Hauptgrund für den zweiten Eilantrag mit keinem Wort angesprochen. Die Tatsache, dass das Jobcenter mir in dem Sanktionsbescheid bestätigt, dass ich arbeiten wollte, und dennoch eine Sanktion verhängt, weil ich die Arbeit verweigert hätte, spricht dafür, dass die Sanktionierung zum Selbstzweck geworden ist, die nichts mehr mit der Eingliederung eines Hilfebedürftigen in Erwerbsarbeit zu tun hat. Dass selbst solch in meinen Augen kriminelles Verhalten des Jobcenters das Sozialgericht nicht veranlasst, eine Sanktion schnellstmöglich aufzuheben, stellt in meinen Augen eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar, da das Gericht Augen und Ohren vor den dargelegten Tatsachen verschließt. Auch nimmt der Anhörungsrügebeschluss keine Stellung zu meinen Ausführungen bezüglich der verweigerten Prozesskostenhilfe. Für weitere Details zur Verweigerung des rechtlichen Gehörs verweise ich auf die zurückgewiesene Anhörungsrüge vom 17.6.09 in Anlage 12.

Dass die Tätigkeit der ARGE Jobcenter angesichts von statistisch mehr als 14 Leistungsbeziehern pro offene Erwerbsstelle und dem von der Regierung ausgeübten Druck, die Arbeitslosenstatistik zu senken, nur noch entfernt mit Eingliederung in Erwerbsarbeit zu tun hat, geht auch aus einem Schreiben vom 5.6.2009 hervor, das der Vorsitzende des Hauptpersonalrates der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg an den Vorstands-Vorsitzenden, Frank-Jürgen Weise gerichtet hat. Ich lege dieses Schreiben abschließend als **Anlage 17** bei, in dem der Personalrat sich darüber beklagt, dass Controlling in der BA zum Selbstzweck würde, dass die Teamleiter zu sinn- und hilflosen Zahlenproduzenten degradiert würden. Wörtlich heißt es in dem Schreiben auf Seite 2: „Es gilt nur, auf Gedeih und Verderb ein zahlenmäßig vorgegebenes Agenturergebnis zu erreichen, damit ein ordentlicher Rangplatz in der Hitliste der Agenturen .. erreicht wird.“

Es ist absurd festzustellen, dass gestandene Führungskräfte der Veröffentlichung der Rangliste angsterfüllt entgegenfiebert.“ Solch ein Schwachsinn heißt es weiter, steuere sich selbst gegen die Wand.

Ich hoffe, dass das Bundesverfassungsgericht dem durch Aufhebung des Sanktionsparagrafen zuvorkommt. Denn mit der Sanktionierbarkeit schwindet der Druck, der nicht nur die bereits Erwerbslosen trifft, sondern sich auch auf die regulär Beschäftigten in Form von Angst und Erpressbarkeit auswirkt. - Zustände, die mit der Wertordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar sind -.

Hochachtungsvoll